

Gesellschaftsvertrag

Wolmirstedter Wohnungsbaugesellschaft mbH

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Wolmirstedter Wohnungsbaugesellschaft mbH

- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Wolmirstedt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, Vermietung, Verpachtung und Bewirtschaftung von Gebäuden, Wohnungen, Garagen, Gewerberäumen und die anderweitige Nutzung von Gebäuden mit dazugehörigem Grund und Boden.

Weiterhin ist Gegenstand des Unternehmens die Instandhaltung, Instandsetzung, Sanierung, Modernisierung und Rekonstruktion und der Neubau von Gebäuden, einschließlich Wohnungen, die im Eigentum der Gesellschaft, der Stadt Wolmirstedt, dritter Kommunen oder dritter kommunaler Unternehmen stehen und die damit verbundene Tätigkeit als Hauptauftraggeber.

Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin der Kauf und Verkauf von Grundstücken, Erbbaurechten und sonstigen grundstücksgleichen Rechten sowie die Verwaltung von Wohnungen, Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten aller Art, die im Eigentum der Gesellschaft, der Stadt Wolmirstedt, dritter Kommunen oder dritter kommunaler Unternehmen stehen.

- (2) Die Tätigkeit des Unternehmens erfolgt zum Zwecke der Sicherung einer wirtschaftlichen und sozial verantwortbaren Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung der Stadt Wolmirstedt.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen und den Gesellschaftszweck zu fördern. Unter anderem ist die Gesellschaft berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen, sowie solche Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder zu pachten, soweit diese Unternehmen der Erfüllung öffentlicher Zwecke im Sinne der kommunalrechtlichen Vorschriften dienen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **256.000,00 Euro**
(in Worten: Zweihundertsechsfünzigtausend Euro).
- (2) Die Stammeinlage von 256.000,00 Euro wird gehalten von der Stadt Wolmirstedt.
Die Leistung auf die Stammeinlage ist in voller Höhe erbracht.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.
- (2) Bestellung, Anstellung und Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch den Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Bestellung erfolgt für höchstens 5 Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung jederzeit widerrufen.

Der Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer wird für die Dauer der Bestellung abgeschlossen. Im Falle des Widerrufs der Bestellung kann der Anstellungsvertrag gekündigt werden.

- (3) Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführer vorläufig seines Amtes entheben. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung des Geschäftsführers hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen. Die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Dem vorläufig seines Amtes enthobenen Geschäftsführer ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.
- (4) Der Geschäftsführer darf ohne Einwilligung des Aufsichtsrates nicht im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen oder Mitglied des Vorstandes oder persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

- (5) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 7 Vertretung

- (1) Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (2) Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte werden nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat von der Geschäftsführung bestellt und abberufen. Handlungsvollmachten dürfen nur in Ausnahmefällen und befristet erteilt werden. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte dürfen keine Untervollmachten erteilen.
- (3) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat ein Mitglied des Aufsichtsrates und einen zu benennenden Angestellten der Gesellschaft zu Vertretern vom verhinderten Geschäftsführer bestellen. Sie vertreten den verhinderten Geschäftsführer gemeinschaftlich.
- (4) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss dem Geschäftsführer, Prokuristen und/ oder Handlungsbevollmächtigten gestatten, Rechtsgeschäfte mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

§ 8 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahr. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (2) Die Befugnisse der Geschäftsführung erstrecken sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für alle darüberhinausgehenden Geschäftshandlungen sind entsprechend den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages ein Aufsichtsratsbeschluss und/ oder ein Beschluss von der Gesellschafterversammlung erforderlich.
- (3) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten. Zudem sind geeignete Maßnahmen, insbesondere die Errichtung eines Überwachungssystems, zu treffen, damit Entwicklungen frühzeitig erkannt werden, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden.
- (4) Die Geschäftsführung hat spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der mindestens aus einem Erfolgsplan, einem Finanzplan, einem Investitionsplan und einem Stellenplan sowie aus einer Planbilanz besteht. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich nach seiner Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen. Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat eine mittelfristige Planung (Erfolgs-, Finanzierungs- und ggf. Investitionsvorschau sowie Personalplanung) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfasst. Die dem Zahlenwerk zugrunde liegenden Annahmen und wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern.

- (5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten, die Berichte sind schriftlich zu erstatten. Im Rahmen der Quartalsberichterstattung über den Gang der Geschäfte hat die Geschäftsführung insbesondere über die Risikolage der Gesellschaft zu unterrichten. Bedeutende Bilanzposten und wesentliche Änderungen gegenüber früheren Berichten sowie im Vergleich zur Planung sind zu erläutern, im Fall drohender Ergebnisverschlechterung sind Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen darzustellen. Der Bericht ist jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals vorzulegen.

Der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle der Stadt Wolmirstedt sind die Quartalsberichte zeitgleich mit der Zuleitung an den Aufsichtsrat zu übermitteln.

- (6) Den Jahresabschluss und den Lagebericht hat die Geschäftsführung gemäß § 18 aufzustellen und mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers einschließlich des Vorschlages für die Verwendung des Jahresergebnisses dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (7) Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns angewandt haben.

§ 9 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Zusätzlich zu den Regelungen des § 8 Absatz 2 darf der Geschäftsführer die nachstehend aufgeführten Geschäfte oder Maßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
1. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 2. Vornahme von Geschäften, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs hinausgehen oder für die Tätigkeit der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind;
 3. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten, wesentliche Änderung der Betriebsorganisation;
 4. Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
 5. Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Gesellschaftsverträgen und anderen Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 6. Verfügung über Geschäftsanteile durch Verpfändung, Abtretung und Übertragung von Geschäftsanteilen sowie Beitritt neuer Gesellschafter.
 7. Entsendung und Abberufung von Vertretern in Organe von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist;

8. Stimmabgabe in Gesellschafter- bzw. Hauptversammlungen oder ähnliche zur Satzungsänderung berechtigten Organen von Beteiligungsunternehmen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, Auflösung der Gesellschaft, Bestellung bzw. Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung/ Vorständen oder andere Beschlüsse, die sich wesentlich auf die Beteiligung auswirkt;
9. Abschluss und wesentliche Änderungen von Berater-, Dienstleistungs-, Werkverträge oder andere Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern. Entsprechendes gilt bei Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und weiteren nahen Angehörigen der Organmitglieder gemäß § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA);
10. Leistungsaustausch und sonstige Rechtsgeschäfte gemäß § 19;
11. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen;
12. Sofern jeweils im Einzelfall die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden:
 - a) Aufnahme von Anleihen oder Krediten,
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen,
 - c) Gewährung von Krediten,
 - d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen;
13. Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen, sofern vom Aufsichtsrat festzulegende Grenzen überschritten werden. Sponsoring zugunsten politischer Parteien, ihrer Mandatsträger sowie sonstiger Mitglieder sind ausgeschlossen;
14. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, sofern vom Aufsichtsrat festzulegende Grenzen überschritten werden;
15. Übernahme von Nebentätigkeiten durch Mitglieder der Geschäftsführung und Prokuristen;
16. Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, an Prokuristen oder an Handlungsbevollmächtigte (Kredite im Sinne des § 89 AktG). Entsprechendes gilt bei Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und weiteren nahen Angehörigen gemäß § 33 KVG LSA;
17. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb;
18. Abschluss oder Änderung von Honorarverträgen, sofern jeweils eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze oder Kündigungsfrist überschritten wird;

19. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern jeweils eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze oder Kündigungsfrist überschritten wird;
 20. Jede Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung, sofern diese über die gesetzlichen Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes hinausgehen. Der Aufsichtsrat kann eine Wertgrenze festlegen;
 21. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Nutzung von Kraftfahrzeugen, sofern jeweils eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschritten wird;
 22. Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung mit Ausnahme von Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, Abschluss von Vergleichen, Erklärung von Anerkenntnissen und Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert von Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt;
 23. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 24. Alle Vorlagen der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung, ausgenommen Vorlagen an außerordentliche Gesellschafterversammlungen.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer **4; 5; 6 und 10** bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Übernahme von Bürgschaften und Garantien (einschließlich Patronatserklärungen) bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern ein von dieser festzulegender jährlicher Betrag überschritten wird.

Grundsätzlich oder im Einzelfall kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen von der Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung abhängig machen.

- (3) Der Aufsichtsrat kann widerruflich für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen gemäß Absatz 1 der Geschäftsführung seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, sowie Handlungen im Einzelfall an seine Zustimmung binden. Näheres kann in einer vom Aufsichtsrat gemäß § 6 Absatz 5 zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden.
- (5) Die Geschäftsführung hat für alle zustimmungsbedürftigen Geschäfte und Maßnahmen die Zustimmung vor Abschluss oder Durchführung einzuholen.

In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates, die notwendigen

Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates selbst im Eilbeschlussverfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Der Aufsichtsrat hat die Maßnahme zu genehmigen.

- (6) Die Geschäftsführung darf im Übrigen nur mit Einwilligung der für Beteiligungen zuständigen Stelle der Stadt Wolmirstedt eine Beteiligung von mehr als 25 % der Anteile eines anderen Unternehmens erwerben bzw. sich in diesem Umfang an der Gründung eines Unternehmens beteiligen, eine solche Beteiligung erhöhen oder sie ganz oder zum Teil veräußern.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar
 - a) dem Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt
 - b) einem Sachverständigen
 - c) drei Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt.

Das Mitglied zu b) wird durch die Gesellschaft vorgeschlagen.

Durch Beschluss des Stadtrates werden die Mitglieder zu b) und c) in den Aufsichtsrat entsandt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

Der Bürgermeister kann einen geeigneten Beschäftigten der Kommune mit seiner Vertretung beauftragen. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihres Amtes nicht Dritten übertragen. Im Übrigen richtet sich die Besetzung und Vertretung nach den kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen.

- (2) Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht zugleich der Geschäftsführung angehören oder sonst eine leitende Tätigkeit bei der Gesellschaft innehaben. In den Aufsichtsrat soll nicht gewählt oder entsandt werden, wer selbst oder in der Person eines nahestehenden Angehörigen ein eigenes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an Entscheidungen von Geschäftsführung oder Aufsichtsrat hat, die den Kernbereich des Unternehmensgegenstandes betreffen.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung oder spätestens mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit, wobei das Jahr der Bestellung nicht mitgerechnet wird.

Der bestehende Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.

- (4) Die Mitgliedschaft eines Aufsichtsratsmitglieds endet außerdem, wenn es das Amt oder die Zugehörigkeit zum Stadtrat der Stadt Wolmirstedt verliert, das für seine Benennung maßgeblich war.
- (5) Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist unverzüglich für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Nachfolger zu entsenden.
- (7) Im Übrigen sind über die in § 52 GmbHG genannten Vorschriften hinaus § 100 Absatz 2 und §§ 394, 395 AktG entsprechend anzuwenden.
- (8) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des Gewählten. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Vorsitzende kann sein Amt vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund niederlegen. Der stellvertretende Vorsitzende kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund vor Ablauf der Amtszeit durch Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat niederlegen. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende handelt bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden.

- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (10) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflicht und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns angewandt haben.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat fördert, berät und überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und ferner alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie der Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit dem Geschäftsführer sowie die Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche erfolgen durch den Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (3) Der Aufsichtsrat stellt den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr fest.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt den Abschlussprüfer und erteilt den Prüfungsauftrag. Der Aufsichtsrat prüft den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss gemäß § 18 Absatz 2 und 4 und unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Entlastung der Geschäftsführung.
- (5) Der Aufsichtsrat erteilt der Geschäftsführung die Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Geschäften gemäß § 9.

- (6) Die Vorlagen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bereitet der Aufsichtsrat vor. Der Vorsitzende nimmt an der Gesellschafterversammlung teil und berichtet über ihre Tätigkeiten.
- (7) Der Aufsichtsrat berät sämtliche Angelegenheiten vor, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen und gibt Empfehlungen für die Beschlussfassung ab.
- (8) Der Aufsichtsrat schließt Zielvereinbarungen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung ab.
- (9) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen, die der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 12 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vorbehaltlich der Regelung nach § 110 Abs. 1 und 2 AktG von dem Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. in ihrem Auftrag durch die Geschäftsführung einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll in der Regel mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden, mindestens einmal im Kalenderhalbjahr muss eine Sitzung stattfinden.
- (3) Die Einberufung des Aufsichtsrates hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrates verpflichtet, an Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, soweit nicht der Aufsichtsrat für den Einzelfall etwas anderes bestimmt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

§ 13 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. In jedem Fall müssen mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken, darunter der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter.
- (2) Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder eine andere Art von Interessenskollision vorliegt. Entsprechendes gilt für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und weitere nahe Angehörige des Aufsichtsratsmitglieds gemäß § 33 KVG LSA.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Sitzungen. Ein nicht anwesendes Mitglied kann durch ein anderes Mitglied als Stimmboten seine Stimme schriftlich abgeben. In diesem Fall gelten die Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 1.
- (4) Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht (Umlaufverfahren). Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen. Fernmündliche Beschlussfassungen sind nicht zulässig.
- (5) Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Über Sitzungen des Aufsichtsrates sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam.

Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb von drei Wochen zu übersenden und in der nächsten Sitzung genehmigen zu lassen.

- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden im Namen des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, abgegeben, Willenserklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden durch den Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, entgegengenommen.

§ 14 Auslagenersatz und Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen. Eine gesonderte Vergütung soll nicht geleistet werden. Gleichwohl kann in begründeter Ausnahme eine gesonderte Vergütung gewährt werden. Über die Höhe des Aufwändungsersatzes und einer etwaigen gesonderten Vergütung befindet die Gesellschafterversammlung. Entschädigung für Arbeitsausfälle oder aus sonstigem Grund wird nicht gewährt.

§ 15 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafter ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere

1. die Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
3. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
4. die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,

5. die Auflösung der Gesellschaft, die Wahl und Bestellung der Liquidatoren und die Verwendung des verbleibenden Vermögens,
6. die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates und – unbeschadet der Befugnis des Aufsichtsrats – gegen Mitglieder der Geschäftsführung oder Gesellschaftervertreter,
7. die Zustimmung zu Geschäften nach § 9 Abs. 2.

§ 16 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, übernimmt der Geschäftsführer die Leitung der Gesellschafterversammlung.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Der Vorsitzende kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird im Auftrag des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung einberufen.
- (3) Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angaben von Ort, Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Einberufungsfrist verkürzen. Diese Frist darf nicht weniger als eine Woche betragen.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten elf Monaten des Geschäftsjahres in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss stattfinden, wenn der Gesellschafter, mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung die Einberufung verlangen und zwar unter Angaben von Zweck und Gründen sowie eines Vorschlags zur Tagesordnung. Für die Einberufung sind die Absätze 2 und 3 maßgebend.

§ 17 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst.
- (2) Der Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmenthaltungen gilt die Stimme als nicht abgegeben und abgelehnt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit wegen nicht ausreichender Vertretung des Stammkapitals kann innerhalb von zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen (§ 16 Abs. 3), so können rechtswirksame Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten und einverstanden sind.
- (6) Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind diese und der wesentliche Verlauf der Verhandlung in einer Niederschrift festzuhalten (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzungen). Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der von ihm mit der Protokollführung betrauten Person zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Ort und Zeit, die Namen der Versammlungsteilnehmer, die Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse und ggf. Verzicht auf Geltendmachung formaler Mängel festzuhalten.

Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Dem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen, die Urschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

- (7) Beschlüsse können auch durch schriftliche oder telekommunikative Umfrage bei den Gesellschaftern gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn kein Gesellschafter innerhalb von sieben Tagen widerspricht und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Über das Ergebnis einer Abstimmung sind die Gesellschafter unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Beschlüsse sind in der nächsten Gesellschafterversammlung nochmals bekannt zu geben und in der Niederschrift aufzunehmen. Fernmündliche Beschlüsse sind nicht zulässig.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung, Rücklagen

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der durch § 264 Abs. 1 HGB bestimmten Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des 2. Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Der für die Beteiligungen zuständigen Stelle der Stadt Wolmirstedt sind die genannten Unterlagen spätestens gleichzeitig mit der Zuleitung an den Aufsichtsrat zu übermitteln.

- (2) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des HGB durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Dieser ist vom Aufsichtsrat zu beauftragen, die Prüfung ist auch nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorzunehmen.

- (3) Die Geschäftsführung hat bei etwaigen Mängeln des geprüften Jahresabschlusses unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat und dem Gesellschafter eine schriftliche Stellungnahme zu dem Prüfbericht unter genauer Angabe der zur Beseitigung der Mängel getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen vorzulegen.

Der Prüfbericht des Abschlussprüfers über den Jahresbericht und die schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung sind der für die Beteiligungen zuständigen Stelle der Stadt Wolmirstedt unverzüglich zuzuleiten.

- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat auf Verlangen an den Verhandlungen des Aufsichtsrates zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teilzunehmen und über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist unverzüglich dem Gesellschafter zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten 11 Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen. Auf Verlangen der Gesellschafter hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
- (5) Aus dem Jahresüberschuss, abzüglich eines Verlustvortrages, soll eine angemessene Rücklage gebildet werden, sofern dies sachdienlich, insbesondere zur Stärkung des Eigenkapitals, erscheint. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage nach den Vorschriften des Aktiengesetzes verwandt werden.

§ 19 Leistungsaustausch mit Gesellschaftern, Organmitgliedern und Dritten

- (1) Die Gesellschaft darf Gesellschaftern, Organmitgliedern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Beschlüsse in angemessener Höhe gewähren. Nahestehende Dritte sind Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und weitere nahe Angehörige der Organmitglieder gemäß § 33 KVG LSA.

Sonstige Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und diesen Personen bedürfen, soweit sie von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind (z.B. Erwerb oder Veräußerung von Grundbesitz, langfristig laufende schuldrechtliche Verträge) der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1 so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten.

Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahesteht.

Die vorstehende Regelung des Abs. 2 gilt vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

§ 20 Rechte auf Einsichtnahme und Prüfung

- (1) Als Gesellschafterin kann die Stadt Wolmirstedt sich jederzeit von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens überzeugen und hierzu auch durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Stadt Wolmirstedt und die für sie zuständige Aufsichtsbehörde können die Rechte nach §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ausüben.
- (3) Der für die überörtliche Prüfung der Stadt Wolmirstedt zuständigen Behörde steht das Prüfungsrecht nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie nach § 140 KVG LSA zu.

§ 21 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft, die vom Gesetz oder vom Registergericht gefordert werden, erfolgen in dem gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungsorgan.

§ 22 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

Die Gesellschafter verpflichten sich an einer entsprechenden Änderung bzw. Ergänzung des Gesellschaftsvertrags nach Treu und Glauben mitzuwirken.

- (2) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher, weiblicher als auch sächlicher Form.

§ 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das jeweils sachlich zuständige Gericht.